

Anlage 1

# Übersicht zur Umweltprüfung

zur Beteiligung gem.  
§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB  
Bebauungsplan Nr. 6  
„Solarpark Kargow Unterdorf 2“

## 1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Kargow, Gemarkung Kargow, Flur 1. Das Plangebiet umfasst zurzeit Flächen, die planfestgestellt der bergbaulichen Nutzung dienen sowie Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung.

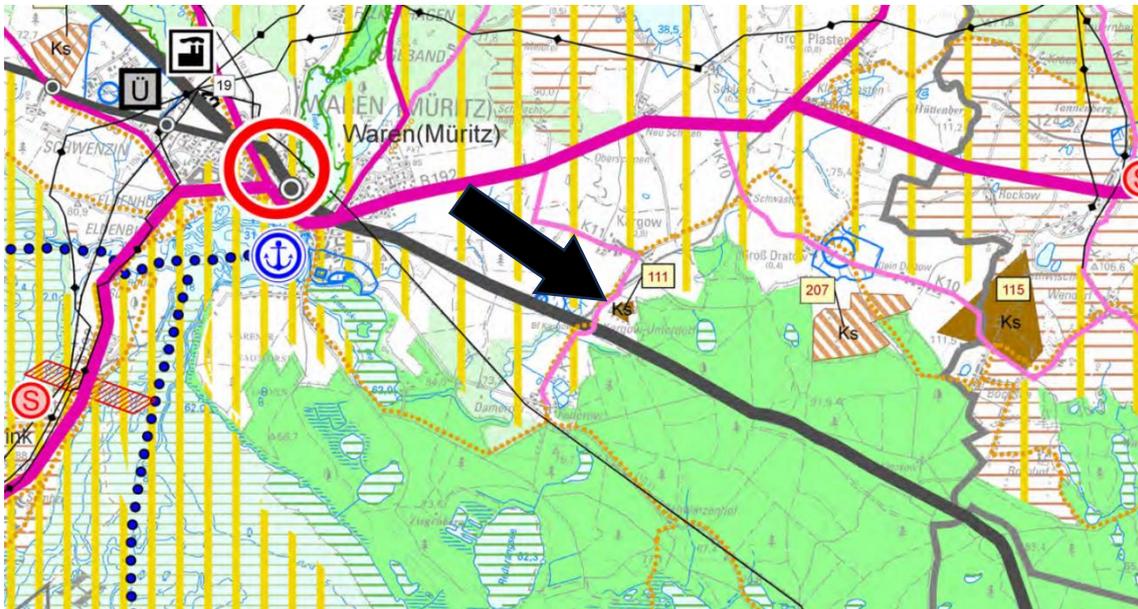


Abbildung 1: Ausschnitt RREP MS 2011. Pfeil: Lage des Vorhabens, Braun: Bergbauliche Nutzung: Kiesabbau.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

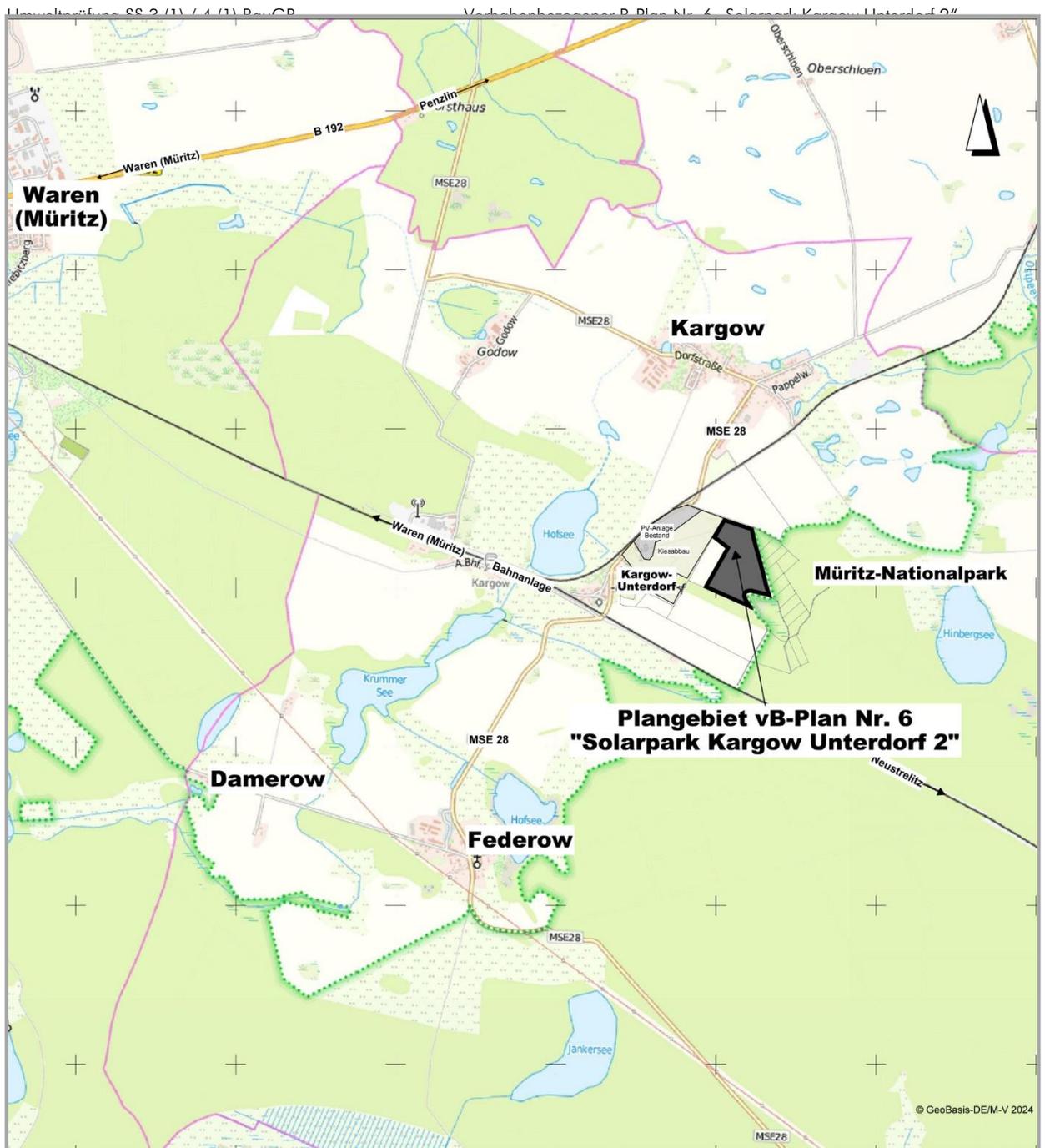


Abbildung 2: Lage des Plangebietes nördlich der Bahnstrecke Waren - Neustrelitz.  
 Kartengrundlage: © GeoBasis-DE M-V 2024.

## 2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Inhalt des B-Plans Nr. 6 befasst sich mit einer ca. 13,5 ha großen Fläche. Das Plangebiet befindet sich teilweise im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr.111 – Kargow-Unterdorf TF 2. Im Bebauungsplan werden der Zeitraum der Zwischennutzung und die bergbauliche Folgenutzung verbindlich festgesetzt. Die für die Solarenergienutzung vorgesehene Fläche beträgt 40,54 % des planerisch festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffsicherung und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

Die von der Planung umfassten landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen keine Werte von mehr als 50 Bodenpunkten auf. Die Werte liegen zwischen 16 und 21.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

### 1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung

Abbildung 3 zeigt eine Gegenüberstellung der Fläche des bergbaulichen Rahmenbetriebsplanes und den Flächen für die PV-Zwischennutzung. Die Flächen zur Rohstoffsicherung weisen eine Größe von rund 7,6 ha auf. Die übrigen rund 5,9 ha sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Gemäß Abbildung 4 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine gem. Biotopkataster MV gesetzlich geschützte Biotope. Die unter 1. erwähnte Aufnahme der Biotopstruktur wird zur Dokumentation der tatsächlich vorhandenen Lebensräume führen.

## Flächenzusammenstellung - Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 111 - Kargow-Unterdorf TF2

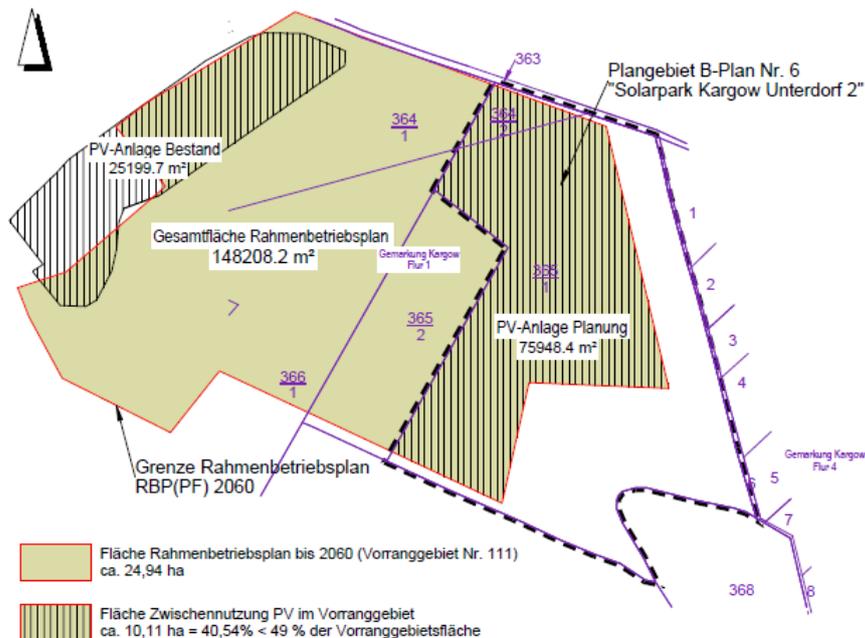


Abbildung 3: Plan mit Gegenüberstellung der Fläche des Rahmenbetriebsplanes und den Flächen für die PV-Zwischennutzung



Abbildung 4: Plangebiet (gelb umrandet) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen (laut Biotopkataster MV). Kartengrundlage: Geoportal M-V 2024.

## 2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete

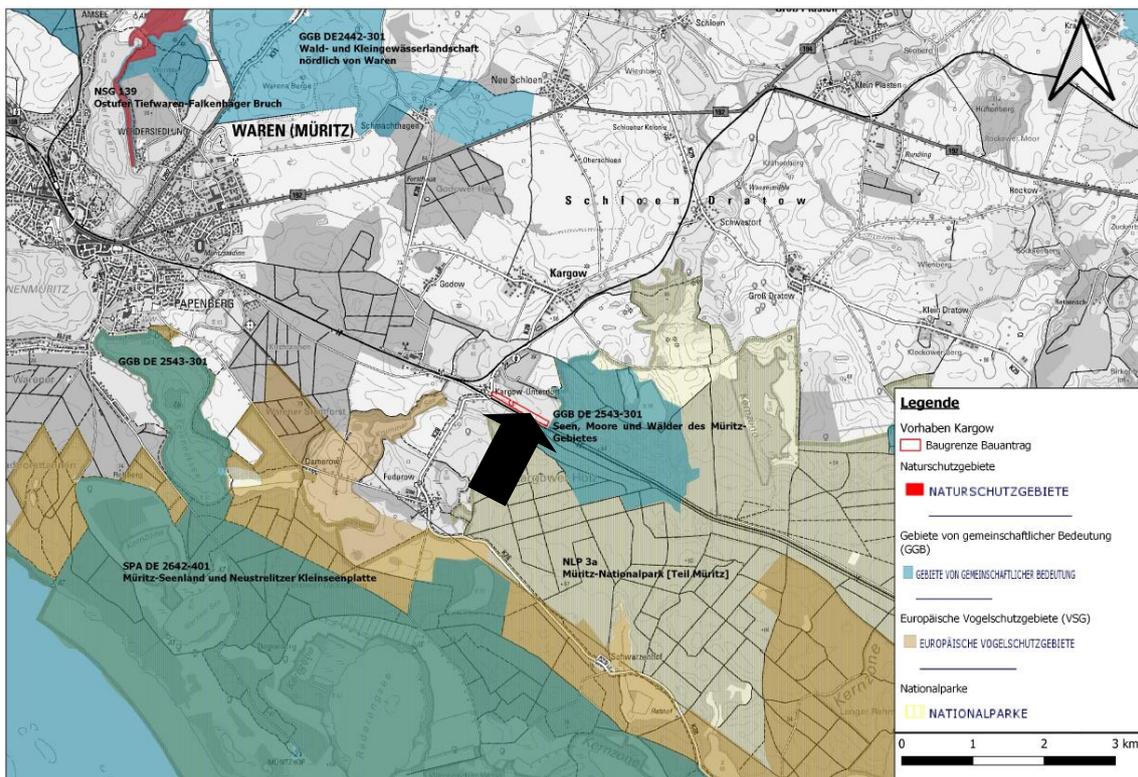


Abbildung 5: Vorhaben im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000) und nationalen Schutzgebieten (Natur- und -Landschaftsschutzgebiet). Erstellt mit QGIS 3.16, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.

In der Umgebung des Plangebietes (s. Abb. 5) befinden sich

- NSG Ostufer Tiefwaren-Falkenhäger Bruch, 6.380 m nordwestlich
  - GGB DE2442-301 Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren, 3.050 m nördlich
  - SPA DE 2642-401 Müritz-Seenlandschaft und Neustrelitzer Kleinseenplatte, 1.350 m südwestlich
  - GGB DE 2543-301 Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes, östlich angrenzend
  - NLP 3a Müritz-Nationalpark (Teil Müritz), östlich angrenzend

Angesichts der Entfernungen und insb. unter Beachtung der Vorbelastung durch die Bahntrasse und den aktuell westlich angrenzenden Rohstoffabbau dürften infolge der Planumsetzung Gebietsbeeinträchtigungen voraussichtlich nicht auftreten. Der Umweltbericht wird sich zur Klärung dessen auch mit dieser Thematik befassen.

### 3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018

Als Kompensation vorgesehen ist eine mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bereits vorabgestimmte Maßnahme auf einer derzeit intensiv als Acker genutzten Fläche südlich des Vorhabens (Abb. 6). Die Fläche soll anteilig bereits zur Kompensation des derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 bb BauGB beantragten Vorhabens „Solarpark Kargow-Bahn“ genutzt werden. Das Kompensationsflächenäquivalent der verfügbaren Gesamtfläche übersteigt jedoch den Bedarf aus dem Vorhaben „Kargow-Bahn“ um ein Vielfaches und soll daher auch für den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Kargow-Unterdorf 2“ herangezogen werden.



Abbildung 6: Maßnahmenfläche (Störquellen: Bahntrasse, Kiesabbau). Erstellt mit QGIS 3.16, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.

#### **4. Artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen, abgeleitet aus Biotopstruktur und vorhandenen Unterlagen sowie frühzeitigen Hinweisen der beteiligten Fachbehörden**

Der Fachbeitrag Artenschutz, der dem Umweltbericht als Anlage beigefügt wird, beschäftigt sich mit der artenschutzrechtlichen Bewertung möglicher Auswirkungen durch das Vorhaben und leitet ggfls. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ab. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt angesichts der alleinigen Beanspruchung von Intensivacker auf einer Potenzialeinschätzung.